

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	24.06.2025	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	02.07.2025	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	09.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Konsumcannabisgesetz - Überblick über bisherige ordnungsbehördliche Kontrollen

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) am 1. April 2024 hat das Ordnungsamt die Aufgabe übernommen, die Umsetzung der neuen Regelungen im öffentlichen Raum zu überwachen. Vor dem Hintergrund der in der Ratssitzung vom 05. Juni geführten Diskussion zum Thema Jugendschutz im Kontext Cannabiskonsum (Drs.-Nr. 10364/2020-2025), gibt diese Vorlage einen umfassenden Überblick über die bisher durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Probleme sowie die Erfahrungen bei der Umsetzung zu geben.

Hintergrund:

Das Konsumcannabisgesetz normiert insgesamt 40 Ordnungswidrigkeitentatbestände (§ 36 KCanG), wobei die Stadt Bielefeld lediglich für einen kleinen Teil dieser Tatbestände als Verfolgungsbehörde zuständig ist und zwar, wenn jemand:

- mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist (§ 3 KCanG),
- am eigenen Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis besitzt,
- Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen konsumiert,
- Cannabis zwischen 7 und 20 Uhr in Fußgängerzonen konsumiert oder
- Cannabis in Schulen, auf Kinderspielflächen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten oder innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und jeweils in deren Sichtweite konsumiert.

Für alle anderen Ordnungswidrigkeitentatbestände ist die Bezirksregierung die zuständige Verfolgungsbehörde. Hier eingehende Anzeigen zu solchen Tatbeständen werden weitergeleitet und nicht erfasst. Gleiches gilt für hier eingehende Anzeigen zu Tatbeständen, bei denen es sich um Straftaten handelt. Diese werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und hier auch nicht erfasst.

Hinsichtlich der Sichtweitenregelung ergeben sich bei den täglichen Kontrollen aber auch bei der Ahndung etwaiger Verstöße regelmäßig Probleme, da das KCanG vorgibt, dass eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben ist. Das Gesetz verbietet also nicht den Cannabiskonsum im

Umkreis von 100 Metern der genannten Einrichtungen generell, sondern ausschließlich in Sichtweite (bis zu 100 Meter) des Eingangsbereichs. Im Übrigen ist auch eine Sichtweite schon dann nicht mehr gegeben, wenn die Sicht durch ein Bauwerk oder dichte Anpflanzung versperrt wird.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Anbau-Vereinigungen erst deutlich später ihren Betrieb aufnehmen konnten. Somit befand sich in den ersten Monaten noch gar kein (ugs.) „legales“ Cannabis auf dem Markt; dies dürfte auch einen Effekt auf das private wie öffentliche Konsumverhalten gehabt haben. Eine erneute Auswertung der Fallzahlen zu einem späteren Zeitpunkt wird daher nahegelegt.

Kontrollen und Ahndung:

Seit In-Kraft-Treten des Cannabisgesetzes ist die Kontrolle des Einhaltens der Konsumverbote fester Bestandteil der täglichen Einsätze des kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Stadtwache. Dabei finden keine ausschließlichen Kontrollen hierzu statt, es werden aber regelmäßig Schwerpunkte gesetzt. Hinweise auf entsprechende Orte ergeben sich vor allem aus eigenen Erkenntnissen, Bürgerhinweisen und auch aus Bezirksvertretungen.

Die Praxis entspricht dabei dem Vorgehen auch in anderen NRW-Großstädten; ein entsprechender Austausch dazu hat zuletzt am 10. April bei einer Tagung in Duisburg stattgefunden. Auch das zuständige MAGS gibt als Richtlinie vor, dass es durch das Gesetz keinen erhöhten Kontrollaufwand gebe, sondern die Aufgabe von den Außendiensten „miterledigt“ werde.

Besitz / Konsum durch Minderjährige

Der Konsum von Cannabis durch Minderjährige ist durch die Mitarbeitenden des Außendienstes vereinzelt zu beobachten, in vielen Fällen fällt das Cannabis allerdings im Rahmen von sonstigen Kontrollen auf, die einen anderen Auslöser hatten. Zu diesen Kontrollen gehören insb. Kontrollen in Bezug auf die Schulpflicht sowie Kontrollen in Bezug auf den Konsum von Alkohol oder Tabak durch Minderjährige.

Meldungen, die über das Ordnungstelefon eingehen und explizit auf den Konsum von Cannabis durch Minderjährige hinweisen, sind die Ausnahme. In allen festgestellten Fällen werden die Erziehungsberechtigten durch das Ordnungsamt informiert und auf die Informationsangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hingewiesen. Ferner wird auch das Jugendamt über die Feststellung in Kenntnis gesetzt.

In 21 Fällen musste Cannabis sichergestellt werden, während 42 Gespräche geführt wurden. Die Diff. kommt bspw. dadurch zustande, dass das Cannabis bereits restlos konsumiert wurde oder weil nicht mehr eindeutig festgestellt werden konnte, ob die minderjährige Person wirklich (auch) konsumiert hat. Zu Meldungen oder Feststellungen hinsichtlich des Konsums von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen ist es im Auswertungszeitraum nicht gekommen.

Konsum in einem nicht-erlaubten Bereich (§ 5 Abs. 2 KCanG)

Zu Feststellungen dieser Art durch den Außendienst kommt es zumeist im Rahmen von allgemeinen Präsenzdiensten insb. im Bereich des Kesselbrink, wo in vielen Fällen auch eine direkte Zuordnung zu einer Person möglich ist. Häufig kommt es allerdings auch zur Feststellung von Cannabis-Geruch, der auf einen Konsum hinweist, allerdings keiner Person explizit zuzuordnen ist. Dies ist insbesondere in stark frequentierten Bereichen wie der innerstädtischen Fußgängerzone der Fall.

In Zahlen (Stichtag: 11. Juni 2025):

- 177 Einsätze konkret im Zusammenhang mit Cannabis (weil Bürgermeldung mit anschließender Kontrolle oder wegen eigener (Geruchs-)Feststellung im Rahmen der Präsenz)
- In diesem Rahmen fanden 69 Gespräche mit Betroffenen, Meldenden oder 3. Personen statt
- In 19 Fällen wurde ohne Verwarngeld mündlich verwarnt
- In 3 Fällen ist mit Verwarngeld verwarnt worden
- In 12 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet. (Sowohl unerlaubter Konsum in Schulen, auf Kinderspielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in öffentlichen zugänglichen Sportstätten und in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr.)
- In den übrigen Fällen konnte Cannabis-Geruch wahrgenommen werden, ein Konsum konnte jedoch keiner konkreten Person zugeordnet werden oder es wurde aufgrund von Bürgermeldungen kontrolliert, bei denen kein Verstoß festgestellt werden konnte.

Insbesondere in der Zeit kurz nach Inkrafttreten des KCanG kam es vermehrt zu Bürgermeldungen, die auf den regelmäßigen Cannabiskonsum in einem nicht erlaubten Bereich hinweisen wollten. Sofern die Meldungen begründet waren, wurden diesbezüglich gezielte Bestreifungsaufträge für den Außendienst erstellt. Zur tatsächlichen Feststellung von Verstößen im Rahmen dieser Kontrollen kam es allerdings nur selten. Anzumerken sind zusätzlich vermehrte Bürgermeldungen, die sich durch den Konsum von Cannabis durch Dritte gestört fühlen, bei denen allerdings kein Verstoß gemäß des KCanG erkennbar war. -

Besitz von Cannabis in einer nicht-erlaubten Menge (§ 3 KCanG)

Im Auswertungszeitraum wurde durch den kommunalen Ordnungsdienst lediglich in einem Fall eine nicht erlaubte Menge von Cannabis bei einer Person festgestellt, die eine Ordnungswidrigkeit darstellte. In diesem Fall fiel die Person dadurch auf, dass sie andere Passantinnen und Passanten belästigte. Im Rahmend er folgenden Kontrolle wurde die Person durchsucht und eine Menge von ca. 28 g Cannabis festgestellt.

Vereinzelt kam es zu Feststellungen von nicht-erlaubten Mengen von Cannabis in Wohnungen (z. B. im Rahmen von Vollzugsunterstützungen) oder bei Betroffenen außerhalb von Wohnungen. In diesen Fällen handelte es sich durch die Höhe der Menge allerdings nach erster Einschätzung mutmaßlich um Straftaten, sodass der Sachverhalt jeweils an die Polizei abgegeben wurde.

Ebenso kam es vereinzelt zu entsprechenden Bürgermeldungen. Auch in diesen Fällen wiesen die Schilderungen der meldenden Bürgerinnen und Bürger allerdings durchweg auf mutmaßliche Straftaten hin (zumeist auf einen Handel mit Cannabis), sodass die Bürgerinnen und Bürger in diesen Fällen an die Polizei verwiesen worden sind.

Unter Berücksichtigung der Ordnungswidrigkeitenanzeigen von der Polizei wurden bisher 7 Bußgeldverfahren wegen einer Mengenüberschreitung eingeleitet.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.